

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3745



Betriebsrat Spielbank Schenefeld GmbH, Industriestrasse 1, 22869 Schenefeld

Schleswig Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z.Hd.  
Dörte Schönfelder  
Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon 040-83900215  
Fax 040-83900221  
Mobil 0176-34545711  
E-Mail brcss@web.de

Schenefeld, 29.02.2012

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsrat der Spielbank Schenefeld GmbH nimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Angestellten zur Drucksache 17-2152 des Landtages Stellung.

Mit der Schaffung des Glückspielgesetzes Schleswig-Holstein ist eine wesentliche Veränderung in der Betrachtung der Glückspielproblematik in Schleswig-Holstein eingetreten. Während in der Bundesrepublik das Veranstellen von Glücksspielen eine *verbotene, unerwünschte* Tätigkeit darstellt, welche nur unter dem Dispensierungsvorbehalt möglich ist, möchte das Land Schleswig-Holstein mit der massenhaften Vergabe von Glücksspiellizenzen für Pokerfirmen und anderen Online-Glücksspielanbietern scheinbar einen Beitrag zur Volksgesundheit leisten.

An dieser Stelle muss jeder Politiker über seine Verantwortung nachdenken, dem Wohl und dem Willen des Volkes zu entsprechen. Warum in dieser Angelegenheit das Gegenteil erarbeitet worden ist, bleibt für die Öffentlichkeit unerfindlich. Unumstritten ist, dass die Ziele des Staatsvertrages und damit die wichtigsten ordnungspolitischen Richtlinien aus den Augen verloren wurden. In §1 des GlSpielG SH sucht man vergebens die Ziele „*das Entstehen von Glückspielsucht und Wettsucht zu verhindern*“, sowie das „*Glückspielangebot zu begrenzen*“. Glückspielsucht wird nunmehr gefördert, da durch zusätzliche Angebote eine erhöhte Nachfrage entsteht. Die ruinösen volkswirtschaftlichen Schäden sind nicht abzuschätzen!

Die derzeitige Landesregierung interpretiert die aktuellen Entscheidungen des EuGH als Freigabe eines hemmungslosen Marktes. Genau das Gegenteil ist der Fall: der EuGH hat das Staatsmonopol ausdrücklich befürwortet, wenn es kohärent in Anlehnung an seine Ziele umgesetzt wird. Im Hinblick auf Online-Glücksspiel hat der EuGH anerkannt, dass *Online-Glücksspiele ein höheres Risiko in Hinblick auf Kriminalität, Betrug und Spielsucht im Vergleich zu traditionellen Glücksspielen bergen*. Unter diesem Hintergrund wurde in den USA das Online-gaming verboten! Genau hier hätte die Politik, in Anlehnung an die gültigen Rechtsnormen, ihrer Schutzpflichtanforderung nachkommen müssen. Ergänzend wird auf das Schreiben des Betriebsrates an die MdL vom 04.12.2011 verwiesen.

Das Spielbankgesetz muss nunmehr im Rahmen dieses Veränderungsprozesses an die neuen inkohärenten Rahmenbedingungen des GlSpielG SH angepasst werden. Die Stellungnahme des Betriebsrates bezieht sich naturgemäß auf die Interessen der Mitarbeiter, insbesondere der Arbeitsplatzsicherung.

## 1. Privat oder öffentlich- rechtlich

Der Betriebsrat vertritt die Meinung, dass es völlig unwichtig ist, ob Spielbanken in privater oder öffentlich-rechtlicher Hand betrieben werden. Vielmehr sind die Rahmenbedingungen entscheidend, an denen sich der Betreiber einer Spielbank orientieren muss. Deshalb ist die Diskussion verfehlt, wer der bessere Betreiber sei. In Schleswig-Holstein waren bisher beide Betreiberformen vorhanden, beide führten zu Kritik.

Aus Sicht des Betriebsrates ist eine öffentlich- rechtliche Betreiberform jedoch vorteilhaft und vorzuziehen, da Überschüsse zu 100% für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.

Private Betreiber neigen naturgemäß zu Gewinnoptimierung und Renditeforderungen. Investitionen werden vermieden, da dies kurzfristig die Erträge schmälern könnte.

## 2. §2 – Zulassung von Spielbanken

§2 Abs.1 Satz 3 des Spielbankgesetzes regelt, dass außerdem das „Angebot von Spielen im Internet erlaubt werden kann, soweit reale Spiele mit Bankhalter im Spielsaal einer zugelassenen Spielbank angeboten und von dort ins Internet übertragen werden.“

Wie schon oben ausgeführt, orientiert sich ein Betreiber einer Spielbank immer an den Rahmenbedingungen, die das Gesetz bietet. Deshalb muss der Wille des Gesetzes eindeutig formuliert werden, damit kein Interpretationsspielraum besteht und die Entwicklung in nicht gewollte Richtungen verläuft.

Hier ist also eine eindeutigere Regelung notwendig, da sonst denkbar wäre, dass „Spielsäle“ künstlich geschaffen werden können, in denen kein öffentlich zugängliches, also tatsächliches Glück- Lebendspiel stattfindet und das eigentliche Lebendspiel evtl. nicht existent ist, oder es abgebaut wird oder wurde. Ferner ist denkbar, dass ein Betreiber lediglich Rouletteautomaten anbietet. Somit wäre der Grundsatz Beschäftigung zu sichern nicht gewährleistet, ein Spielbankbetreiber könnte sich als reiner Onlinebetreiber darstellen und er würde den Ansprüchen einer Spielbank nicht mehr gerecht werden.

Deshalb muss §2 Abs.1 Satz 3 wie folgt konkretisiert werden.

„Außerdem kann das Angebot von Spielen, sofern **sie Bestandteile des angebotenen Lebendspiels sind**, im Internet erlaubt werden, soweit reale Spiele mit Bankhalter im Spielsaal einer zugelassenen Spielbank **tatsächlich öffentlich** angeboten *und* von dort ins Internet übertragen werden.“

## 3. §§ 4 und 5 - Abgaben

Die Anpassung der Abgaben zu Gunsten des Lebendspieles entspricht annähernd der Forderung der Betriebsräte der Spielbanken Schleswig- Holsteins im Rahmen ihres Fortführungskonzeptes, wobei der Betriebsrat Schenefeld kohärentere Regelungen auch in Bezug auf die Abgaben wünscht. Das heißt, gleiche Abgaben für gleiche Dienstleistungsangebote, damit der Vorwurf **der staatlichen Beihilfe, auf die das GIG SH bisher nicht notifiziert wurde**, keinen Nährboden bekommt. Auch hier wurde die Rechtsprechung des EuGH falsch verstanden. Insbesondere betrifft dies die Höhe der Abgaben der Online-Anbieter im Vergleich zu Spielbanken. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass Online-Anbieter gegenüber Spielbanken bevorteilt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass Spielbanken beschäftigungsintensiv sind, also bedeutend höhere Personalkosten zu verzeichnen haben.

*Richtig ist, dass die Abgaben für Lebendspielangebote niedriger angesetzt werden als die Abgaben für Automaten Spiele, da dies insbesondere mit §1 Nr.4 –Ziele des GlSpielG SH - vereinbar ist, denn gerade das Lebendspiel birgt weitaus weniger Suchtgefahren als z.B. Automaten- und Online-Glückspiele. Die Abgabenregelung soll auch den Anreiz für den Betreiber bieten, das Lebendspiel gegenüber dem Automaten Spiel zu fördern, somit den gesellschaftspolitischen Zielen nachzukommen und gleichzeitig Mittel zu schaffen um die Arbeitsplätze der geschulten Mitarbeiter zu sichern, da nur diese **die gesellschaftspolitischen Ziele garantieren.***

#### 4. §6 Tronc, Troncabgabe

##### **Problem:**

Die Mitarbeiter der Spielbanken haben durch §6 Spielbankgesetz Schleswig-Holstein einen Tarif per Gesetz vorgegeben. Die Höhe der Troncabgabe regelt die Tronverordnung. Grundlage für diese Rechtsnorm ist folgende Historie.

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Spielbankengesetz 1933 erließ der Reichsminister des Innern die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) -- im Folgenden: Spielbanken-VO 1938 --, in der die Regelungen früherer, in den Jahren 1933 und 1934 erlassener Verordnungen zusammengefaßt wurden.

Nach §7 Abs. 1 Spielbanken-VO 1938 ist es den einzelnen bei einer Spielbank beruflich beschäftigten Personen verboten, Geschenke oder ähnliche Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere so genannte Trinkgelder, anzunehmen. Dieses Verbot wurde durch § 7 Abs. 2 Spielbanken-VO 1938 modifiziert, der lautete:

*„Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beruflich beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Gefolgschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern unverzüglich zugeführt werden. Solche Zuwendungen sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank den Behältern unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem ausschließlich zugunsten der Gefolgschaft (für Arbeitsentgelt, Besoldung, Wohlfahrtszwecke) zu verwenden; das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde in einer Satzung.“*

Das BVerfG -2Bvo 1/65 - führt dazu aus:

*„Das Spendenaufkommen ist erheblich. Es betrug erfahrungsgemäß zwischen 45 und 55 v.H. des Bruttospielertrages. Geht man für 1969 von einem Bruttospielertrag -- für alle Spielbanken zusammen -- von 120 Millionen DM aus, so läge das Troncaufkommen zwischen 54 und 66 Millionen DM. Die Verwendung des Tronc -- oder doch seines größten Teils -- für die Besoldung der Beschäftigten ist bei Spielbanken seit jeher üblich.*

*§2 Spielbankengesetz 1933 gebe dem Staat die Befugnis, Abgaben von allen Spielergebnissen zu fordern. Zu ihnen müssten alle wirtschaftlichen Erträge der Spielbank gerechnet werden; dazu gehöre auch das Spendenaufkommen.“*

*„Eine Regelung, nach der auch das Spendenaufkommen für gemeinnützige Zwecke heranzuziehen ist, enthält eine sachgerechte Ergänzung von § 1 Abs. 2 des Gesetzes unter Wahrung des Grundgedankens, der in § 1 Abs. 2 seinen Niederschlag gefunden hat: Das Aufkommen aus der Spielbank soll für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, **soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Unternehmer oder diesem zur angemessenen Entlohnung der Beschäftigten zu belassen ist.**“*

Zum Zeitpunkt dieser Betrachtung gab es 10 Spielbanken in der Bundesrepublik!

Der Anspruch, die Erträge einer Spielbank über die Grenzen der Wirtschaftlichkeit hinaus abzuschöpfen, ist schon lange nicht mehr gegeben, da die meisten Spielbanken kaum mehr von Wirtschaftlichkeit reden können. Der Grund hierfür ist, dass sich die Zahl der Spielbanken in der Bundesrepublik seit 1950 von 7 auf mittlerweile 85 erhöht hat. Da die Spielbanken sich an den ordnungspolitischen Richtlinien auszurichten haben, steht auch nicht die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund, sondern die gesellschaftspolitischen Ziele.

Heute deckt das Troncaufkommen bei weitem nicht mehr die Kosten für eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten und ist auch nicht mehr erheblich.

Die bisherige Handhabung der Troncabgabenregelung in der Gesetzgebung widerspricht den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Unternehmen mit größerer Mitarbeiterzahl müssen beim proportionalen Vergleich mehr Troncabgabe pro Kopf bezahlen als Unternehmen mit weniger Mitarbeitern.

## Lösung:

Das Spielbankengesetz von 1933 bietet also die Grundlage für die heutigen Regelungen in den Spielbankengesetzen, bzw. gilt dieses noch heute fort. Demnach müssen auch die damaligen Grundsätze berücksichtigt und angewandt werden.

Der Grundgedanke des §1 Abs.2 Spielbankgesetz 1933, also die Rechtfertigung, die Abgaben über die Wirtschaftlichkeit hinaus abzuschöpfen, ist nicht mehr gegeben. Das Troncaufkommen ist nicht mehr erheblich und reicht überwiegend nicht aus, die Mitarbeiter angemessen zu entlohnen.

**Unter diesem Hintergrund wurde in vielen bzw. in den meisten Bundesländern die Troncabgabe bereits gestrichen!**

**Die Regelung, nach der auch das Spendenaufkommen für gemeinnützige Zwecke heranzuziehen ist, enthält keinen Sachgrund mehr, da der Grundsatz der Abschöpfung über die Grenzen der Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Dem Unternehmer ist der Tronc aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, zur angemessenen Entlohnung der Beschäftigten zu belassen. Somit ist die Troncabgabe ersatzlos zu streichen.**

1. **§6 Abs.2 ist zu streichen**
2. **Abs.3 wird Abs.2. und ist wie folgt zu ändern**

**„Das Spielbankunternehmen hat den Tronc zu verwalten und für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwenden.“**

## 5. Präsenz- Glücksspiele nach §3 Abs.2 GlSpielG SH

Der Betriebsrat geht davon aus, dass Präsenz- Glücksspiele im Sinne des §3 Abs.2 GlSpielG SH, bezogen auf die Spiele nach §3 Abs.5 GlSpielG SH, den Präsenzspielbanken gem. §17 GlSpielG SH vorbehalten sind. §17 Abs.1 gibt jedoch Spekulationsspielraum dafür, dass ein **nicht ortsgebundener** Spielbankbetrieb theoretisch möglich wäre, indem eine Genehmigung zu erteilen wäre. Das Gesetz unterscheidet hier scheinbar ortsgebundene –Präsenz-Spielbanken – und demnach ortsungebundene Spielbanken.

§17 Abs.1 GlSpielG SH lautet:

- (1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sich an einem übergreifenden Sperrsystem zu beteiligen.

Für den Betriebsrat ist wichtig, dass Präsenz- Casinoglücksspiele auch ausschließlich in Präsenzspielbanken nach dem Spielbankgesetz gespielt werden dürfen und zukünftig werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass sogenannte **card-rooms** – ein auf Kartenspiele spezialisierter Anbieter - welche Casino- Präsenzglücksspiel (Poker) anbieten, diesen Einstieg über das GlSpielG SH erhalten.

Entscheidend hierfür ist nicht was das Gesetz will, sondern was es u.U. hergibt. Deshalb muss dieser Aspekt berücksichtigt und sichergestellt sein!

Des Weiteren bestärkt §3 Abs.7 GlSpielG SH die Befürchtungen des Betriebsrates. Dieser lautet:

*„(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.“*

Hiernach wäre es nicht mehr spekulativ, sondern würde diese Vermutungen bestätigen und jeder könnte überall einen Verein oder eine geschlossene Veranstaltung gründen, um Glücksspiele zu veranstalten, ohne dass in Abschnitt 2 des GlSpielG SH ein Hinweis auf eine Genehmigungspflicht

dafür zu finden ist. Demnach kann zukünftig jeder Mensch Glücksspiele nach §3 Abs.1 veranstalten. Somit wäre das GlSpielG SH auch überflüssig. Der Verdacht des Betriebsrates nach einer unkontrollierten Förderung des Glücksspieles wäre somit bestätigt.

**Wenn die Landesregierung jedoch vorgibt Glücksspiel und Glückspielsucht begrenzen zu wollen, sind Präsenzglücksspiele bzw. Casinospiele im Sinne von §3 Abs.5 und 7 ausschließlich den Spielbanken nach dem Spielbankgesetz SH vorzubehalten und im Spielbankgesetz zu verankern.**

Wenn das Ganze jedoch lediglich spekulativ ist, müssen diese Aspekte geregelt werden. Auch wenn das GlSpielG regelt, welche Formen der Glücksspiele und des Angebotes möglich sind, diese Formen und Angebote auch definiert sind, besteht der Betriebsrat auf eine Absicherung diesbezüglich.

Des Weiteren ist es unseriös, dass man bisher **illegalen Online-Anbietern**, die eventuelle Möglichkeit zur Legalisierung gibt. Es muss ausgeschlossen werden, dass bisher illegal tätige Unternehmen, die sich bis dato **strafbar** gemacht haben, ohne Konsequenzen den Ritterschlag erhalten. Nur der unzulänglichen Sorgfaltspflicht der Ordnungsbehörden ist es bisher zu verdanken, dass keine Strafverfahren eingeleitet worden sind.

## **6. Automatenspiel – Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit**

Wie schon im Fortführungskonzept dargestellt, möchte der Betriebsrat auf dieses Problem eingehen, obwohl es zunächst mit dem Spielbankgesetz nur teilweise zu tun hat.

Aus Sicht des Betriebsrates ist das sog. Automatenspiel ein originäres Angebot einer Spielbank. Zum einen resultiert der Anspruch aus den Gefahren des Spieles, als auch aus der Natur dessen. Die heutige Betrachtungsweise ist nicht mehr zeitgemäß und muss zwingend angepasst werden, da es sich nach Ansicht des Betriebsrates hierbei um **Glücksspiel mit Bankhalter** handelt. Somit unterläge es nicht mehr dem Bundesrecht, sondern der Ländergesetzgebung.

Die Zulassung für Spielhallen – Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - unterliegt derzeit der Gewerbeordnung. Von den Anfängen dieser Art der Spiele bis heute hat sich viel getan. Mittlerweile **bieten Spielhallen identische Geräte wie die Spielbanken** und sie sprießen wie die Pilze aus der Erde. Es findet keine Regulierung statt und die Einbrüche der Spielbanken sind so auch zu erklären. Schleswig- Holstein hat heute bereits die größte Dichte an Spielautomaten pro Einwohner in der Bundesrepublik!

Einerseits will man die Gefahren des Glücksspieles begrenzen, andererseits arbeitet dieses „Gewerbe“ den Zielen entgegen. Nur am Rande sei angemerkt, dass das Automatenspiel neben dem Onlinespiel nachweislich das größte Suchtpotential hat. Auch dieses Spiel zeichnet sich dadurch aus, dass es ein **Spiel gegen die Bank** ist, da es festen Quoten unterliegt, die technisch umgesetzt werden. Gewinn und Verlust hängen zumindest überwiegend vom Zufall ab.

Während lediglich die Spielbanken das Glücksspiel kanalisieren – mit all den Auflagen -, bietet ein anderer Wirtschaftszweig dies hemmungslos an, um reinen bzw. ausschließlich wirtschaftlichen Interessen nachzugehen.

Hierbei handelt es sich um inkohärentes Umgehen mit dieser Problematik. Selbst der EuGH hat sich bereits im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Staatsmonopols damit auseinandergesetzt und dieses Angebot dem Glücksspielangebot zugeordnet. Eine Unterscheidung in Glücksspiel und Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit ist nicht mehr zulässig. Hierzu ein Auszug aus benannten Rechtssachen, der die Auffassung des Betriebsrates unterstreicht.

Urteile in den Rechtssachen C-409/06, C-316/07, C-46/08

*„Gleichwohl haben die deutschen Gerichte nach Ansicht des Gerichtshofs angesichts der von ihnen in den vorliegenden Rechtssachen getroffenen Feststellungen Grund zu der Schlussfolgerung, dass die deutsche Regelung die Glücksspiele nicht in kohärenter und systematischer Weise begrenzt. Zum einen führen nämlich die Inhaber der staatlichen Monopole intensive Werbekampagnen durch, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren, und entfernen sich damit von den Zielen, die das Bestehen dieser Monopole rechtfertigen. Zum anderen betreiben oder dulden die deutschen Behörden in Bezug auf Glücksspiele wie Kasino- oder Automatenspiele, die nicht dem staatlichen Monopol unterliegen, aber ein höheres Suchtpotenzial aufweisen als die vom Monopol erfassten Spiele, eine Politik, mit der zur Teilnahme an diesen Spielen ermuntert wird. Unter diesen Umständen lässt sich das präventive Ziel des Monopols nicht mehr wirksam verfolgen, so dass das*

Monopol nicht mehr gerechtfertigt werden kann.“

**Die Ausführungen des EuGH kann man demnach auch so interpretieren, dass dieser die sog. „Unterhaltungsspiele mit Gewinnmöglichkeit“(Automatenspiele) zu Glücksspielen erhebt, die bei Betrachtung der deutschen Rechtsnormen der Kanalisierung unterliegen.** Hierzu noch einmal die Forderung aus dem Fortführungskonzept der Betriebsräte der Spielbanken Schleswig-Holsteins.

## Probleme

Anforderungen an die Legislative/ politische Entscheidungen

### 1. Spielautomaten

Das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein ist ein Landesgesetz und regelt ausschließlich das Glücksspiel in Schleswig-Holstein. Der zu erwartende ausländische Markt ist für diese Betrachtung zunächst zu vernachlässigen.

Die Einwohnerzahl Schleswig-Holsteins beträgt aktuell 2.835.467 Menschen, womit der Markt als sehr begrenzt einzuschätzen ist. Schleswig-Holstein hat bisher schon bundesweit die größte Dichte an **Spielautomaten** pro Einwohner, was sich als großer Nachteil für die Spielbanken erwies. Dieser unregulierte Markt war auch Gegenstand der Einbringung des Vorwandes der inkohärenten Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages durch den EuGH.

**Lösung:** Das neue **Spielhallengesetz** muss diesen Umstand aufgreifen und die Konsequenzen daraus ziehen. Auf Grund der Kenntnis des erhöhten Suchtpotentials, welches das Automatenspiel birgt, muss zukünftig das **Automatenspiel** in den Ballungsgebieten, in denen Spielbanken existieren, **den Spielbanken vorbehalten** sein, denn nur diese können und werden die ordnungspolitischen Richtlinien, welche Bestandteil des Staatsvertrages und eingeschränkt des Glücksspielgesetzes SH sind, umsetzen. Gleichzeitig erhöht dies natürlich die Wirtschaftlichkeit der Spielbanken. Aus Sicht der Betriebsräte wäre das der einzig vernünftige Weg.

Hierzu sei unterstützend auch auf die gemeinsame Pressemitteilung der CDU/FDP zum Glücksspielstaatsvertrag vom 09.06.2010 verwiesen. Hier unterstützen die Regierungsfractionen des Landes Schleswig-Holstein die Auffassung des Betriebsrates im Punkt 2.

Das sog. Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit weist alle Merkmale eines Glücksspieles mit Bankhalter auf und muss somit reguliert werden. Auch im Hinblick auf die gesellschaftspolitischen Ziele muss dem erhöhten Suchtpotential dieser Glücksspiele Rechnung getragen werden. Eine Kanalisierung dieser Spiele mit allen Auflagen einer Spielbank, also auch mit der ordnungsrechtlichen Aufsicht, ist unerlässlich.

Nebenbei bemerkt sind z.B. die Regelungen in der Schweiz so, dass Automatenspiele nur in Spielbanken angeboten werden dürfen. In Österreich werden ähnliche Regelungen angestrebt, welche z.B. in Wien schon umgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Dannenberg

Betriebsratsvorsitzender  
Spielbank Schenefeld GmbH